AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 16.10.2025 FOLGENDE

SATZUNG DER STADT KELLINGHUSEN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 52

FÜR DAS GEBIET: "DER EHEMALIGEN LILIENCRONKASERNE NÖRDLICH DER LINDENSTRAßE 97 SOWIE NÖRDLICH DES TURMWEGES 3 UND 5 UND NÖRDLICH DER BRESLAUER STRAßE 8,10,12,14,16 UND 18, NÖRDLICH DER DANZIGER STRAßE 40 UND DER HERMANNSTRAßE 36 UND NÖRDLICH DER LUISENBERGER STRAßE, WESTLICH DES LOCKSTEDTER WEGES NR. 1, SÜDLICH EINES ENTLANG DES KASERNENGELÄNDES VERLAUFENDER WEG UND ÖSTLICH VON GRÜN- UND WALDFLÄCHEN" , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Stadt: Kellinghusen
Gemarkung: Ovendorf-Grönhude
Flur: 2
Flurstück: 508, 509, 510, 511, 512 517, 518, 519, 521 teilweise 524 und 20/3

Maßstab: 1 : 1000

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000

RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Grundlage:
Amtliches Liegenschaftskataster (ALK)
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

ZEICHENERKLÄRUNG

HINWEIS ZUR ZEICHENERKLÄRUNG:
SÄMTLICHE PLANZEICHEN UND DARSTELLUNGEN BETREFFEN DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52. PLANZEICHEN UND DARSTELLUNGEN AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN SOWIE DER 1. ÄNDERUNG SIND NICHT DARGESTELLT.

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLANES NR. 52	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	(§ 4 BauNVO)
MI	MISCHGEBIET	(§ 6 BauNVO)
GEe	GEWERBEGEBIETE, EINGESCHRÄNKT	(§ 8 BauNVO)
SO8	SONDERGEBIET 8 - ALTENWOHNEN	(§ 11 BauNVO)
	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ z.B. 0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
z.B. III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
FH z.B. 14,0m	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE BEZUGSPUNKT: IM PLANTEIL "A" FESTGESETZT	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
o	OFFENE BAUWEISE	(§ 22 Abs. 1 BauNVO)
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
	BAUGRENZEN	(§ 23 Abs. 1 BauNVO)
	4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN-BEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF / KINDERTAGESSTÄTTE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
	SPIELANLAGEN	
	6. VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN INKLUSIVE GEHWEG UND VERSICKERUNGSEINRICHTUNGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	FUSSGÄNGERBEREICH	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Priv.	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER PRIVATE ERSCHLIESSUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-LEITUNGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	OBERIRDISCH	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	15. SONSTIGE PLANZEICHEN	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)
30.80	BEZUGSPUNKT IM PLANTEIL "A" FESTGESETZT (Mauerbolzen am Gebäude 1, Höhe: 30,80 mNN)	

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 509 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN - FLURSTÜCKE VOLLSTÄNDIG INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- 520 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN - FLURSTÜCKE TEILWEISE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- -20.00- MASSZAHLEN IN METER
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- WALDABSTANDSFLÄCHE NACH § 24 LANDESWALDGESETZ
- SICHTFELDER, (für Annäherungsgeschwindigkeit 70 km/h) Anfahrsichtweite = 110m
- SCHUTZSTREIFEN AN VERSORGUNGSLEITUNGEN
- ÜBERFLURHYDRANT
- 28.05 HÖHENPUNKT (MAUERBOLZEN) - NACHRICHTLICH
- BAUMENTFALL

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
-	FIRSTHÖHE IN METERN

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die unveränderten Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 52 weiter. Für den Geltungsbereich der 2. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4, 6, 8 und 11 BauNVO)

1.1 Zweckbestimmung der sonstigen Sondergebiete

- SO8 Altenwohnen - Errichtung von seniorengerechten - barrierearmen - Wohnungen in Verbindung mit Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen.

1.2 Unzulässige Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet WA1, WA2 und WA3 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA1, WA2, WA3 und WA4 als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen

1.3 Unzulässige Nutzungen im Mischgebiet MI1 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende, in § 6 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Mischgebietes als allgemein zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende, in § 6 Abs. 3 BauNVO innerhalb des Mischgebietes als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Vergnügungsstätten

1.4 In den Gewerbegebieten ist Wohnen in der Form des Dauerwohnens nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig (betriebsbezogene Wohnungen - § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).

1.5 In den Gewerbegebieten sind. Tankstellen und Anlagen für kirchliche Zwecke unzulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).

1.6 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen.

1.6.1 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse unter)geordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

2.1 Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 ist das Baugrundstück zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche baulicher Anlagen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO jeweils die Fläche, die im Planteil A mit SO / GEe / MI / WA und Fläche für den Gemeinbedarf und einer Zahl, sowie ggf. mit einer (Unterzahl (z.B. $SO1_1$) gekennzeichnet ist. Die Teilflächen $SO1_2$ + SO_2 gelten zusammen als ein Baugrundstück. Das gleiche gilt jeweils für die Teilflächen SO 8_1 + $SO8_2$, sowie für die Teilflächen GEe_1 + GEe_2.

2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche baulicher Anlagen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten:

Teilgebiet	GRZ	Zulässige Überschreitung § 19 Abs. 4 BauNVO
$SO1_1$	0,25	70 %
$SO1_2$	0,25	75 %
$SO1_3$	0,33	70 %
$SO2_1$	0,25	75 %
$SO2_2$	0,20	90 %
SO6	0,25	50 %
$SO7_2$	0,15	50 %
SO8 Altenwohnen	0,20	70 %
WA1	0,25	70 %
WA2	0,25	75 %
WA3	0,25	75 %
WA4	0,18	50 %
MI1	0,20	70 %
GEe1	0,40	70 %
GEe2	0,40	70 %
GEe3	0,60	50 %
GEe4	0,42	70 %
Kita	0,25	70 %

Hinweis: Zur besseren Übersicht, auch im Hinblick auf den gesamten Bebauungsplan Nr. 52, wurden sämtliche Teilflächen, die festgesetzten GRZ und deren Überschreitungsmöglichkeiten in den textlichen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, auch außerhalb des derzeitigen Änderungsbereiches.

3. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - Schallschutzmaßnahmen

In den Gewerbegebieten sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 Ausschluss von Steingärten und Kunstrasen (§ 1a Abs 5 BauGB) - Flächenhafte Gartengestaltungen, Kunstrasen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Splitt, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind im Mischgebiet MI1 sowie in den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2, WA3 und WA4 unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten. Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz).

4.2 Dachflächen von Garagen und Carports sind zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.

4.3 Die Stellplätze und Zuwegungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind mit versickerungswirksamem Bodenbelag zu befestigen.

4.4 In den eigenschränkten Gewerbegebieten GEe3 und GEe4, im Mischgebiet MI1, im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf (KITA), innerhalb des Sondergebietes SO8 (Altenwohnen) sowie in den Wohngebieten WA 1, WA 2 WA3 und WA4 wird die Versickerung des Niederschlagswassers als Rigolen-, Flächen- oder Muldenversickerung verbindlich vorgeschrieben. Im Bereich der geplanten Gewerbegebietsfläche „GEe3" ist das anfallende Niederschlagswasser vor Einleitung in das Grundwasser aufgrund der technischen Bestimmungen über eine Regenwasserbehandlungsanlage zu reinigen. Andere Versickerungsarten gem. Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. bedürfen der gesonderten Zustimmung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg.

4.5 Zur Minimierung von Lichtemissionen und der Beeinträchtigung von Insekten sind Außenbeleuchtungen mit nach unten gerichtetem, insektenfreundlichem Licht ohne UV-Anteil (z.B. Leuchtmittel mit Wellenlängen > 540 nm) und einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin auszuführen. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen die beispielsweise Großbäume oder Fassaden anstrahlen, sind somit unzulässig.

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBO Schleswig-Holstein)

Werbeanlagen sind innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nur am Ort der Leistung, an der Hauswand befestigt und bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. Die einzelne Werbeanlage darf pro Haus die Größe von 40 x 60 cm nicht überschreiten. Leuchtende, reflektierende, blinkende, sich bewegende oder freistehende Werbeträger sind unzulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Bauschilder während der Bauphase.

Hinweise

Artenschutz:

1. Bauzeitenregelung für Brutvögel und Fledermäuse: Alle Baumfällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm sind in dem Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Alle übrigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung der Gehölze, Beseitigung der Vegetationsstrukturen) sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.

2. Besatzkontrolle der winterquartiergeeigneten Bäume vor der Fällung: Für die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit einer potenziellen Winterquartiereignung für den Großen Abendsegler und/oder das Braune Langohr ist vor der winterlichen Fällung dieser Bäume eine Besatzkontrolle durch eine endoskopische Untersuchung durchzuführen. Hierzu wird auf die textliche Festsetzung Nr. 4.6 verwiesen.

3. Alternativ zur Vermeidungsmaßnahme kann während der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli auch eine *konkrete Bestandserhebung* der lokalen Fledermausfauna erfolgen, um in Erfahrung zu bringen, ob sich in den betreffenden Gebäuden tatsächlich Wochenstubenquartiere von Gebäudefledermäusen befinden.

Straßenbau: Höhenlage: Höhenparameter aus der Erschließungsplanung, bspw. für die Fahrbahnhöhe, sind im Straßenbauplan bzw. Erschließungsplan beim Erschließungsträger oder beim Amt Kellinghusen abzurufen.

Zufahrten: Die künftigen Grundstückszufahrten werden im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt. Diese sind beim Bau zu berücksichtigen.

Baumschutz: Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern. Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Im Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume zzgl. eines 1,50 m breiten Schutzstreifens sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen, (Zwischen-) Lagerungen, Leitungsverlegungen sowie jegliche Nebenanlagen unzulässig. Verdichtungen im Kronentraufbereich von Bäumen sind durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.

Stellplatzsatzung: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 gilt die Satzung der Stadt Kellinghusen über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen in der jeweils aktuellen Fassung.

Höhenlage baulicher Anlagen: Das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen darf für technische Aufbauten wie Aufzugsschächte, Schornsteine und Antennenanlagen überschritten werden. (Siehe textliche Festsetzung 6.1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 52)

VERFAHRENSVERMERKE:

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom **24.09.2019**. Ein geänderter Aufstellungsbeschluss erfolgte am **23.06.2022.**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des geänderten Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom **16.08.2022** bis zum **08.11.2022.**

Ein geänderter Aufstellungsbeschluss erfolgte am **25.06.2025** durch die Ratsversammlung.

Die ortsübliche Bekanntmachung des des geänderten Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom **01.07.2025** bis zum **25.08.2025.**

2.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom **24.08.2022** bis zum **26.09.2022** durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom **16.08.2022** bis zum **08.11.2022.**
Eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom **09.12.2024** bis zum **14.01.2025** durchgeführt.

3.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am **29.11.2024** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4.
Die Ratsversammlung hat am **25.06.2025** den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am **04.07.2025** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Kellinghusen, den .....

(Bürgermeister)

6.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **09.07.2025** bis **22.08.2025** während folgender Zeiten:

dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom **09.07.2025** bis **22.08.2025** durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-kellinghusen.de" ins Internet eingestellt.

7.
Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude (Katasterbestand vom 20.10.2025) in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

....., den .....

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

8.
Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **16.10.2025** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9.
Die Ratsversammlung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **16.10.2025** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kellinghusen, den .....

(Bürgermeister)

10.
Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kellinghusen, den .....

(Bürgermeister)

11.
Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 durch die Ratsversammlung sowie die Internetadresse der Stadt und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungs- ansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Kellinghusen, den .....

(Bürgermeister)

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Kellinghusen übereinstimmt.

Auf Anfrage beim Bauverwaltungsamt des Amtes Kellinghusen kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Übersichtsplan mit Geltungsbereich M ca. 1:20.000

SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 52

STADT KELLINGHUSEN

Bearbeitet:
MÖLLER-PLAN
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schützenweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss

M:\Kellinghusen\B-Plan_52-2Aend\Planerstand\20250930-1_BP-52-2.dwg